




Samtgemeinde Heeseberg

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: V006/24				
Fachbereich: Finanzen			Datum: 13.02.2024				
Tagesordnungspunkt Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen im Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss ge-ändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
27.02.2024	Samtgemeindeausschuss	nö					
27.02.2024	Samtgemeinderat	ö					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Fredrich)	(i.V. Jura)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Ausnahmeregelungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und § 2 S. 1 NBKAG in Anspruch zu nehmen.

Sach- und Rechtslage:

Der Nds. Landtag hat in seiner 31. Sitzung in der 19. Wahlperiode am 07.02.2024 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen.

Das Gesetz beinhaltet zusammengefasst die folgenden Regelungen:

1. Die Kommune kann durch Beschluss des Rates bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 davon absehen, den Anhang gem. § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und Übersicht Haushaltsreste) zu erstellen und
2. die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen gem. § 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 KomHKVO zu erstellen.
3. Ferner kann der Rat beschließen, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 von der Prüfpflicht gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ausgeschlossen werden und das Rechnungsprüfungsamt somit erst ab dem Jahr 2023 wieder in die Prüfung einsteigt.

Die Verwaltung und insbesondere der Fachbereich Finanzen befürworten die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, dass

der Haushaltsplan 2028 erst dann zur Prüfung bei der Kommunalaufsicht vorgelegt werden darf, wenn mindestens der Jahresabschluss für das Jahr 2024 beschlossen wurde. Gleiches gilt für die Haushaltspläne der Folgejahre bis einschließlich 2031, einhergehend mit den Jahresabschlüssen der Jahre 2025 – 2027.

Das RPA des Landkreises Helmstedt äußerte sich zur Fragestellung, wie sich die Wiederaufnahme der Prüfung ab dem Jahr 2023 gestalten würde, wie folgt:

„Unseren „Wiedereinstieg“ sieht der Gesetzgeber so vor, dass die regelmäßige Prüfung wieder mit dem Jahresabschluss 2023 unter Berücksichtigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2022 beginnt. Eine nachgelagerte Prüfung vorangegangener Jahre ist mit der Regelung in Absatz 1 ausdrücklich nicht gewollt und von den Rechnungsprüfungsämtern demnach nicht vorzunehmen. Ein solches Verfahren würde dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen.“

Die Jahresabschlüsse 2017 der Samtgemeinde Heeseberg und der Mitgliedsgemeinden befinden sich derzeit in der Prüfung. Somit würde die Ausnahmeregelung insgesamt 25 Jahresabschlüsse, d. h. je Gemeinde die Abschlüsse 2018 – 2022 betreffen.